

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.959/0007-I/PR3/2017 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Wien, am 14.08.2017

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017); Versendung zur Begutachtung

do. GZ: BMJ-S578.031/0008-IV 3/2017

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

Allgemeines

Wie in den Erläuternden Bemerkungen mehrfach festgehalten ist, werden mit der gegenständlichen Novelle Neuerungen in Loslösung der Bestimmungen und Begrifflichkeiten des TKG 2003 vorgesehen.

Dieser Umstand wird seitens des BMVIT ausdrücklich begrüßt und zum Anlass dafür genommen, neuerlich auf den Umstand hinzuweisen, dass die Normierung von Auskunftspflichten von Betreibern für Zwecke der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten als Strafrechtspflege anzusehen ist und sohin in die Zuständigkeit des BMJ ressortiert. Es wird daher angeregt, nicht nur die Verpflichtung zur Auskunftserteilung über den PUK-Code punktuell in die StPO aufzunehmen, sondern das derzeit im TKG 2003 normierte Auskunftsregime, soweit es die Auskunftserteilung an Strafverfolgungsbehörden betrifft, samthaft in die StPO zu überführen. Dies würde sowohl der Übersichtlichkeit für Rechtsanwender sowie Normunterworfenen als auch der Kostenwahrheit und -transparenz dienen.

Überwachung verschlüsselter Nachrichten

Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ist unter anderem die Ermächtigung, auf dem Computersystem der betroffenen Person eine bestimmte Software aufzubringen, welche die Überwachung dergestalt ermöglicht, dass bestimmte Nachrichten überwacht werden können.

GZ. BMVIT-17.959/0007-I/PR3/2017



Die vorgeschlagene Überwachung verschlüsselter Nachrichten stellt zwar aufgrund der Entwicklung des Kommunikationsverhaltens in den letzten Jahren eine mögliche Ergänzung der Überwachungsmöglichkeiten dar, ist jedoch unter anderem in Hinblick auf die Sicherheit der Telekommunikation und aus grundrechtlicher Sicht mit größter Sorgfalt zu behandeln.

Das BMVIT erlaubt sich auf Grund der Erfahrungen, die durch die Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung gewonnen wurden, allergrößte Zurückhaltung zu empfehlen. Die Maßnahmen gehen nicht nur über die Überwachung des Inhaltes von Nachrichten hinaus, sondern bergen im Gegensatz zur Inhaltsüberwachung von Telefongesprächen wesentlich größere Gefahren, weil das Missbrauchspotenzial um ein Vielfaches höher ist.

Hinzuweisen ist auf verschiedenste potentielle Gefahrenquellen, die im Falle der Entdeckung des Überwachungsprogrammes auftreten können, welche die Effektivität der Überwachung und damit die verfassungsrechtliche Rechtfertigung in Frage stellt. Insbesondere stellt sich die Frage wie durch technische Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, dass der versierte Nutzer die Überwachungssoftware selbst entdeckt und die Ergebnisse manipuliert, oder sogar die Software zur umgekehrten Überwachung, also etwa die Überwachung des Nachrichtenverkehrs der Behörde durch den Beschuldigten, nutzt. Kann das nicht ausgeschlossen werden, fehlt es an einer für die Interessensabwägung erforderlichen Rechtfertigung für den Einsatz dieser Mittel.

Besonderes Augenmerk gilt § 135a Abs. 2 StPO. Nach dieser Bestimmung muss das Überwachungsprogramm nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahme funktionsunfähig sein bzw. entfernt werden können. Hier stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden soll, dass tatsächlich keine Möglichkeit einer Reaktivierung des Überwachungsprogrammes von Seiten der Behörde, vor allem aber auch durch Dritte (etwa durch Hacker oder ausländische Geheimdienste) besteht.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates per E-Mail übermittelt.

Für den Bundesminister:
Mag. Christa Wahrmann

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Claudia Sterkl
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7426
E-Mail: claudia.sterkl@bmvit.gv.at

